

Mit Pauken und Trompeten Spielleute und Musikanten im alten Stockach

von Hans-Günther Bäurer

I. Musikkultur im Bodenseeraum seit ältesten Zeiten

Um es gleich vorwegzunehmen: Der Musikverein Stockach feierte 1986 nicht etwa das 275. Wiegenfest seines Gründungsjahres. Das Jahr 1711, das den Anlaß zur Jubiläumsfeier darstellte, ist lediglich dasjenige Jahr, in dem erstmalig eindeutig das öffentliche Auftreten von »Musikanten« im Dienst der Stadt bezeugt ist. Mit dieser langjährigen Tradition einer Musikkultur im einstigen Hauptort der vorderösterreichischen Landgrafschaft Nellenburg befindet sich Stockach durchaus in guter Gesellschaft mit einigen weiteren Städten und Gemeinden im Bodenseegebiet und seinem Hinterland, »hatten doch gerade in dieser Landschaft, die nicht unwesentlich von der geistlichen Herrschaft des Bistums Konstanz und von einer Reihe kleinerer Adelssitze geprägt wurde, sehr früh Musikkapellen auf sich aufmerksam gemacht. Geistliche Herren, der Kleinadel und ein reiches Bürgertum entfalteten jenes Standeszeremoniell, jenes kirchliche und militärische Brauchtum, das der Musik bedurfte: Und als dessen Abbild sich das Leben in den »niederen« Gesellschaftsschichten vielfach entfaltete«¹.

Das mit der Verleihung des Stadtrechts verbundene Privileg der Errichtung von Mauern, Türmen und Toren, die stets kontrolliert werden mußten, machte während des späten Mittelalters und auch in den Zeiten danach noch in der Regel die Anstellung sogenannter »Stadt-Turner« (Türmer) erforderlich. Ihre Aufgabe war es, sich der Stadt nähernde Freunde wie Feinde sowie drohende Feuergefahr durch Trompeten- oder Hornsignale anzuzeigen. »Wo nötig, versorgten die Stadt-Turner aber auch die Stadt mit festlicher und Tanzmusik (Hochzeiten)«². In besonderen Fällen und als Beweis äußerster Wertschätzung erhielten zweilen Städte auch das Vorrecht, Trompeter als »Ehr und Zier« des Gemeinwesens in den Dienst zu nehmen, so zum Beispiel 1417 in Konstanz als ein vom König persönlich verliehenes Privileg. Die ehemalige Freie Reichsstadt Überlingen besitzt in ihrem städtischen Archiv »von 1491 an Bestallungsurkunden von Trompetern, die als Turmbläser am Wendelstein und am Oberen Tor ihren Dienst zu versehen hatten, darüber hinaus aber bei dem Mahl nach der Ratswahl und bei der Maiensuppe nach dem Maiengericht für den festlichen Rahmen sorgten«³.

Im Zusammenhang mit den Anfängen des heutigen Blasmusikwesens dürfen auch die militärischen Einheiten nicht unerwähnt bleiben, die stets während der spätmittelalterlichen Zeiten und auch noch bis in die Neuzeit hinein insbesondere die Bodenseelandschaft durchzogen oder zur Abwehr von Feinden aufgeboden werden mußten. Zu ihnen gehörten auch »Spielleute, Pfeifer und Trommler, die den Gleichschritt der marschierenden Truppe bewirkten, und Trompeter und Pauker, die der diffizileren Signalgebung und des Lärmblasens wegen die Truppe begleiteten. Überall in diesen Fällen handelt es sich primär um Gebrauchsmusik, dem außermusikalischen Zweck untergeordnet. Was nicht bedeutet, daß die einzelnen Musiker und Musikerguppen darüber hinaus an den Höfen, in den Städten, aber auch für die bäuerliche Bevölkerung des Landes zugleich zur Unterhaltung und zum Tanz aufspielten«⁴. Daran erinnert beispielsweise auch das vom Grafen Heinrich von Lupfen im Jahr 1503 der Stadt Engen verliehene Recht, »bei Hochzeiten in der Stadt jeweils die ortsansässigen Pfeifer gegen festen Tarif anzustellen«⁵. 1540 finden wir in einem Zinsbuch der Gemeinde Allensbach den Hinweis, daß etliche fünfzig von Sipplingen mit Pfeifen und Trommeln die Allensbacher am Seeufer abgeholt, zum Rathaus von Sipplingen geleitet und dort bewirtet hätten. Markdorf belegt die frühe-

¹ W. Suppan, »Blasmusik in Baden«, Freiburg i. B., 1983; S. 129.

² W. Suppan, wie Anm. 1; S. 146.

³ W. Suppan, wie Anm. 1; S. 125.

⁴ W. Suppan, wie Anm. 1; S. 96.

⁵ W. Suppan, wie Anm. 1; S. 132.

sten Hinweise auf Trommler und Pfeifer im Zusammenhang mit dem Schützenwesen des 16. Jahrhunderts mit einem entsprechenden Eintrag in einer Stadtrechnung von 1563. Schließlich sei auch noch auf den in den Akten des Landkapitels, Dekanat Stockach, Abt. Kaplanei Bodman unterm 10. Januar 1700 zu findenden Vermerk über »die besondere Fortpflanzung der so löblichen, von deren Voreltern eingeführten Musik« anlässlich der Trauung des Freiherrn Johann Adam von Bodman mit Maria Anna Ehrentrudis, Baronesse von Kargeneck, verwiesen, mit dem das hohe Alter der Bodmaner Musikkapelle bezeugt wird⁶.

Daß gerade im Bodenseeraum, im Hegau und Linzgau bereits zu relativ frühen Zeiten eine reichhaltige Musikkultur ihre Heimstatt besitzt und zum Entstehen einiger der ältesten Musikkapellen Mitteleuropas überhaupt führen konnte, hat natürlich seine guten Gründe. Im 6./5. Jahrhundert v. Chr. gehörte Südwestdeutschland zusammen mit dem Schweizer Mittelland und Ostfrankreich zum Kerngebiet des sogenannten Hallstatt-Kreises. Bereits zu Zeiten dieser »Frühform europäischer Einheit«⁷, wie man die Hallstattzeit auch genannt hat und in der zahlreiche Burgen und Fürstensitze entstehen, so dann bei den, den Hallstatt-Menschen folgenden Kelten (ab dem 4./3. Jh. v. Chr.), und schließlich bei den Römern und Germanen war in diesem geographischen Raum und somit auch in der Umgebung des Bodensees Musik stets ein »Bestandteil wesentlicher Vollzüge des menschlichen Lebens«⁸. Funde bezeugen, daß – vornehmlich im Zusammenhang mit kultischen und militärischen Funktionen – als Saiteninstrument die Lyra sowie Blas-, Schall- und Signalinstrumente, angefangen von der Panflöte bis hin zu trompeten- und hornartigen Instrumenten, Verwendung fanden.

Seit dem 9. Jahrhundert n. Chr. tritt sodann auf deutschem Boden der fahrende Spielmann in unser Blickfeld und ist allerorten in den deutschsprachigen Ländern »im Rahmen von Volksfesten aller Art, bei Kirchweihen und bei brauchtümlig geselligen Anlässen eine allbekannte Erscheinung«⁹. Ihr Wirkungskreis erstreckte sich auf sämtliche Lebensräume und Situationen in der damaligen Zeit, allerdings genossen diese Spielleute wie die ebenfalls zum fahrenden Volk zählenden Tänzer, Gaukler und Possenreißer »trotz der Freude, die sie zu bereiten vermochten, und trotz aller guter Dienste, die man von ihnen erwarten durfte«¹⁰, wenig Achtung, sondern galten wegen ihrer unsteten Lebensweise zumeist als recht- und ehrlos. Die Urkunden nennen sie in der Regel »varende und andere ehrlose onechte liute«¹¹, mit denen man sich, wollte man strengen Strafen entgehen, am besten nicht näher abzugeben hatte.

Auch von den Minnesängern des 12.–14. Jhs. wissen wir, daß sie beim Vortrag ihrer Epen und Lieder in der Regel von Spielleuten begleitet wurden. »Im Gefolge Ulrich von Lichtensteins, gestorben 1275/76, das ihn auf seinen abenteuerlichen Reisen begleitete, befanden sich »fidelae«, deren »saiten warn gezogen ho«, und »Busuner di bliesen so sueze wis mit schalle ho«. Auch Hörner, Schalmeien und Spielleute mit Einhandtrommel und Flöte werden genannt. Dies alles bestätigt, daß Saiten- und Blasinstrumente ebenso wie Schlaginstrumente für die repräsentative »Verpackung« der Gesänge unentbehrlich erschienen«¹². Bedeutende Minnesänger, die dem Bodenseeraum entstammten, waren der aus dem Thurgau stammende Walther von Klingen, dann Heinrich von Tettingen (Dettingen, bei Wallhausen am Überlinger See), Hugo von Langenstein, Hug von Werbenwag (Werenwag) im Donautal und insbesondere Burkart von Hohenfels, dessen Burgturm am Überlinger See bei Sipplingen aufragt. Das Musikinstrumentarium, dessen sich die mittelalterlichen Spielleute bedienten, ist uns vor allem aus Totentanzdarstellungen bekannt, die im 15. Jahrhundert in Basel entstanden sind. Auch in einer 1520 vom Grafen Wernher von Zimmern gefertigten Handschrift befinden sich ein-

⁶ W. Suppan, wie Anm. 1; S. 131. Die Hinweise zu Sipplingen und Markdorf bei W. Suppan, S. 126. – Bodman, Dorf, Kaiserpfalz, Adel, Bd. II (1985), hg. von Herbert Berner, S. 480 f.

⁷ W. Suppan, wie Anm. 1; S. 14.

⁸ W. Suppan, wie Anm. 1; S. 15.

⁹ W. Suppan, wie Anm. 1; S. 27.

¹⁰ W. Suppan, wie Anm. 1; S. 28.

¹¹ Zitiert bei W. Suppan, wie Anm. 1; S. 28.

¹² W. Suppan, wie Anm. 1; S. 35.

drucksvolle Totentanzszenen mit Abbildungen mittelalterlicher Instrumente. Danach zählten dazu Pauken und Trommeln, Triangel, Platerspiel (Becken), Hackbrett und Trumscheit, Schwegelpfeifen, Schalmeien, Zinken, Dudelsack, Hörner und Trompeten, ferner Fiedeln, Lauten, Zithern, Gitarren, Harfen und auch kleine, tragbare Orgelwerke.

Diese Zeit der fahrenden Spielleute und der den deutschen Südwesten durchwandernden, von Spielleuten begleiteten Minnesängern – mutmaßlich dürfte auch der bedeutendste unter ihnen, Walther von der Vogelweide, dazu gehört haben – ist auch die Zeit, in die die Gründung der Stadt Stockach um die Mitte des 13. Jahrhunderts fällt. Als mutmaßlicher Stadtgründer ist Graf Mangold II. von Veringen-Nellenburg anzusehen.

Inwieweit die Stadt Stockach auf Grund des mit der Stadterhebung verbundenen Rechts zur Erbauung von Stadtmauern und Türmen auch städtische »Turner« (Türmer) unterhielt, ist zwar nicht bekannt, aber immerhin denkbar. Bedeutsamer aber erscheint für die Entwicklung einer Musikkultur in Stockach dies: Von 1414 bis 1418 fand in Konstanz das einzige Konzil auf deutschem Boden statt. Die Wahl des Konzilortes Konstanz war nicht nur auf wesentliche Initiativen des Grafen Eberhard IV. von Veringen-Nellenburg, des Urenkels des Stockacher Stadtgründers, zurückzuführen, darüber hinaus hatte dieser auch während der Dauer des Konzils wichtige Aufgaben im organisatorischen Bereich zu erledigen. Ulrich von Richental, der Chronist des Konstanzer Konzils, überliefert uns, daß während des gesamten Konzils insgesamt 24 königliche Herolde mit ihren Knechten sowie 1700 »Prusuner« (darunter sind sowohl Trompeter als auch Posaunisten zu verstehen), pfeifer, fidler und allerley spillüt« in Konstanz gewesen seien. Auch der Papst hatte seine eigene Kapelle mit dabei. König Sigismund wollte da ebenfalls nicht zurückstehen. Er demonstrierte seine Machtfülle und seinen Herrschaftsanspruch desgleichen mit eigenen Herolden, Posaunern, Pfeifern und Spielleuten.

Während die Trompeter bei der Ankunft eines Fürsten oder einer Gesandtschaft voranzureiten hatten und dabei die entsprechende »heraldische« Musik erklingen ließen, spielten die Posauner zusammen mit den Pfeifern bei königlichen und fürstlichen Umritten in der Stadt auf. Dabei kam es, um Macht und Herrlichkeit zu unterstreichen sowie einer Rechtshandlung Gültigkeit zu verleihen, darauf an, »möglichst lautstarke Musik zu machen«¹³. Besonderen Eindruck mögen wohl damals insbesondere die Pfeifer, Trompeter und Posauner des Herzogs Friedrich IV. von Österreich gemacht haben, wird doch von ihnen überliefert, sie hätten in der Konzilsstadt »stärkste Musik« gemacht. Auch Festlichkeiten wurden durch die Posauner verkündet, desgleichen gehörten »die Umrahmung der häufig stattfindenden Turniere, geistlicher und weltlicher Spiele, aber auch das sogenannte »Tischblasen« – ein »verdauungsförderndes« Musizieren während der Mahlzeiten – zu den Aufgaben der Musiker«¹⁴.

II. Spielleute im alten Stockach

Wir dürfen wohl zurecht annehmen, daß die auch nach den Jahren des Konzils noch andauernde große Bedeutung von Konstanz als geistig-kulturelles Zentrum des Bodenseegebiets und des südwestdeutschen Raumes und insbesondere die von Konstanz ausgehende Musikkultur auch im unweit entfernten Stockach, das seit 1465 österreichisch geworden war und als Hauptort der vorderösterreichischen Landgrafschaft Nellenburg noch vor 1600 vom Schaffhauser Chronist Johann Jakob Rüeger als »fürnembstes stättlin« im Hegau gepriesen wurde, Beachtung fand. Zwar fehlen uns genauere Nachweise, dennoch ist es kaum denkbar, daß es gänzlich ohne Auftritte von Spielleuten und Musikanten abging, wenn die Stockacher alljährlich bereits ab 1351 ihre fürstlich privilegierte Fasnacht mit der Abhaltung eines Narrengerichts begingen. Genauso unvorstellbar ist der Gedanke der völligen Abwesenheit von Musikanten bei der Hochzeit des Grafen Hans von Tengen und Nellenburg mit Berta, der Tochter des Grafen von Kirchberg, im Jahr 1443, von der uns die Zimmernchronik berichtet, und wobei

¹³ W. Suppan, wie Anm. 1; S. 44.

¹⁴ W. Suppan, wie Anm. 1; S. 45.

es sich sicherlich um ein glanzvolles Fest auf der Nellenburg und in der Stadt gehandelt haben dürfte. Und wenn ab 1499 die Stockacher alljährlich an Fronleichnam die glückliche Errettung aus überstandener Not während des Schweizer- oder Schwabenkriegs beim Schweizerfeiertag feierten, oder wenn am 19. April 1552 in der Stadt eine große Versammlung der »protestierenden confoederierten Teutschen Fürsten«¹⁵ stattfand, werden wohl Spielleute ebenso wenig gefehlt haben, wie im Jahr 1518, als Ammann und Rat zu Stockach den Einzug des neuen österreichischen Landvogts Hans Jakob von Landau festlich zu begehen gedachten und dazu auch die Überlinger als »gute fründe und nachpuren« mit der Absicht einluden, gemeinsam »ain ziemliche weltliche fröwd« abzuhalten und den Tag »mit fröwden« zu verbringen.

Den ältesten, freilich auch nur indirekten Hinweis auf die Existenz von Spielleuten in der Stadt finden wir in einem 1618 aus Anlaß des Todes des Erzherzogs Maximilian ergangenen »Spezialbefehl« der Innsbrucker Regierung. Neben weiteren Empfehlungen, in welcher Weise die gebührende Trauer über das Ableben des Regenten zu bekunden sei, lesen wir hier: »Auch werden damit alle freuden und Saiten Spil abgestellt biß uff wider erlauben, aber die Hochzeiten doch ohne Spilleuth zugelassen«¹⁶.

1623 und 1628 hielten die »Jungen gesellen« darum an, an Fasnacht tanzen zu dürfen. Dies wurde ihnen vom Rat auch, trotz Widerspruchs der nellenburgischen Beamten und des Stadtpfarrers, erlaubt, denn »es seye ain offendtlicher danz« und nicht, wie befürchtet, »andere winkhel zuesammenkonfften«, zudem wurde ihnen das Tanzen nur »dergestaltdt bewilliget, daß sie solchen bescheidenlich haldten undt zue Vesper Zeit auffhören«¹⁷. Da Tanz ohne Musik schlechterdings nicht möglich ist, waren zweifellos auch Spielleute mit von der Partie. Ganz eindeutig heißt es jedoch dazu im Jahr 1669: »In beysein Herrn Decani alß Pfarrers zu Stockhach, haben Herr Stattamman und Rath wegen deß dantzenß sich allgemain dahin entschlossen, daß den Spilleuthen sonderlich dem Maurer alß Trummschlagere Und dem Pfeiffer bey Straff 5 Pfd. weißerß Und lenger nit dann biß 8 Uhren zu Nacht auffmachen und die Spil rieren sollen. Ebenmäßiß dem Sackpfeiffer bey Straff der Drillen nach guet geduenckhen«¹⁸.

Auch 1670 hielten »die ledigen Persohnen« beim Rat um den Fasnachtstanz an. Vorbehaltlich der Genehmigung der nellenburgischen Behörden erlaubte der Rat das Tanzen »am Sonntag nach der Kinder Lehr biß zu dem Rosenkhrantz Und nach gehaltener Vesper widerumb biß Zu der Bettkloggen, alsdann solle der Dantz Und Spil, Ja allerley Spil verboten sein, nit allein diß, sondern Auch, die Junckhfrauen sollen sich bey Ihren Heusern und Haushaltungen finden lassen, Bey Straff, Sowol der Spilleuth Und Junckhfrauen alß ain jeder Spilmann Umb 1 Pfd. Waxß Ain Junckhfrau Umb ½ Pfd. gestrafft Und on alle Gnad Zubezalen verbunden sein«¹⁹. 1695 hatte der »Kreuz«-Wirt Joseph Glungg (Glunk?) einigen Spielleuten, die »das neue Jahr mit geigen vor den Heysern ohngewunschen« und dabei auch in die Wirtschaft gekommen waren, trotz des Verbots des Stadtammanns, es sei »bey dieser Zeith nit breichig, daß Spilleuth gehalten werden sollen«, erlaubt, zum Tanz aufzuspielen. Weil er »die Spihlleith haïßen auffmachen undt selbstnen zue Dantzen angefangen«, wurde er zu einer Strafe von 5 Pfd. Pfennig verurteilt; drei weitere Beteiligte erhielten eine Strafe von je 1 Pfd. Pfennig²⁰.

1706 erhielt der Schankwirt Jörg Sick, der trotz Verbots Spielleute zum Tanz hatte aufspielen lassen, eine Strafe von 4 Pfd. Pfennig, allerdings wurde ihm danach auf seine Eingabe hin die Hälfte davon erlassen²¹. 1757 untersagte eine oberamtliche Verfügung das Aufspielen von Musikanten bei Bällen (es dürfte sich um Fasnachtsbälle gehandelt haben), erlaubte jedoch das

¹⁵ Lt. Beschreibung der Stadt Stockach in der »Topographia Suevia« des Math. Merian (1643).

¹⁶ RP v. 6. 12. 1618.

¹⁷ RP v. 7. 2. 1623 und 29. 1. 1628.

¹⁸ RP v. 30. 1. 1669.

¹⁹ RP v. 27. 1. 1670.

²⁰ RP v. 12. 1. 1695.

²¹ RP v. 9. 11. 1706. Ähnliche Bestrafungen Stockacher Wirte, die trotz Verbots Spielleute aufspielen ließen, finden sich in den Ratsprotokollen der Jahre 1709, 1711, 1715, 1719, 1720, 1726, 1737, 1738, 1742, 1767, 1771, 1777, 1783, 1805.

Aufspielen bei Privatzusammenkünften²². Im gleichen Jahr erbaten auch zwei Schankwirte die Erlaubnis, »Spilleuth auf künftigen Kirchweysonntag« halten zu dürfen, was ihnen allerdings mit der Begründung, dieser Tag sei ein »bethtag«, untersagt wurde²³. 1764 wurde der »Kreuz«-Wirt Hans Georg Azenhofer zu einer Strafe von 4 Pfd. Pfennig verurteilt. Er hatte »das obrigkeitliche Gebot verachtet und aus eigner Macht die Spielleute zum Trutz und Affront der Vorgesetzten beibehalten, den Stadtdiener und Nachtwächter (die seinem Treiben Einhalt gebieten wollten) abgeschafft und mit Verachtung nach Haus geschickt«²⁴. 1766 erlaubte ihm der Rat »bei abzuhalten habenden Hochzeiten die Spielleuth nach alter Gewohnheit bis nachts 10 Uhr«, betonte aber nachdrücklich, »daß nach 10 Uhr kein Spiel mehr gerührt werden solle bei sonst zu überfahrender Straf«²⁵. 1769 wurde den Stockacher Wirten vom nellenburgischen Oberamt auferlegt, künftig »vor die Erlaubnis der spielleuthen des Tages 15 kr zu bezahlen«²⁶. 1783 beschwerten sich die Tafernwirte beim Rat darüber, daß die Schankwirte ebenfalls Spielleute halten würden, obgleich dieses Recht nur den Tafernwirten zustünde. Der Beschluß des Rats lautete: »Seye den Schänkwürthen die Spielleuthe zu halten gänzlich verboten, jedoch so, daß wenn nicht wenigstens 2 Würthe an Kirchwey, Jahrmärkten und anderen Tügen, wo auf allen Dörfern Spielleuth gehalten werden, halten würden, alsdann auch diesem oder jenem Schankwürth die diesfällige Erlaubnis ertheilet werden müsse, damit die Leuthe sich nicht von hier wegbegeben, sofort der Bürgerschaft die Zehrung, der Stadt das Umgeld entzogen würde«²⁷.

Am 28. Januar 1785 erschien der »Præceptor« Blank vor dem Rat. Er verwies auf eine oberamtliche Verfügung, wonach »die Instrumental Musick an Sonn- und Feyertäglichen Gottesdiensten durchaus abgestellt« sein sollte und unterrichtete den Rat darüber, daß »ihme gehandelt wurde, daß er wider das Verbott am letzten Sonntag die Instrumental Musick abgehalten habe«. Bei der Stadt sah man im Verbot des Oberamts nicht allein eine Kompetenzüberschreitung, sondern auch eine »gegen die allerhöchste Andachtsordnung« gerichtete Maßnahme. »Bey hoher Regierung« erkundeten sich daher die erbosten Stadtväter, »ob die Instrumental Musick, die hier von unvordenklichen zeiten her bestanden habe, nach der Andachtsordnung an Sonn- und feiertäglichen Gottesdiensten aufgehoben seye«. Mit dem im Februar mitgeteilten Bescheid kehrte wieder Frieden in die empörten Stockacher Gemüter ein. Er lautete: »Die hohe Landesstelle giebet . . . anhero zu erkennen, daß die Instrumental Musick an Sonn- und Feyertäge, dahier als der Haubt Stadt der Landgrafschaft ohne aggravio jedoch der Kirchen Fabrick abgehalten und nach der Andachts Ordnung § 6 vorgenommen werden könne«²⁸. Im gleichen Jahr bat »Xaverius Andreas, Spiellmann und Bürger in der Aachen«, den Stadtrat, ihm dazu zu verhelfen, »daß ihme die hiesigen Würthe zu allen Hochzeiten und anderen Lustbarkeiten in der Fastnacht, auch anderen Zeiten, nemmen müssen. Er erbierte sich nicht nur, zu allen Zeiten aufzuspielen, sondern mache sich auch anheischig, daß er in das Säckelamt jährlich 1 Pfund abgeben wolle.« Bittere Klage erhob er in diesem Zusammenhang gegenüber dem »Adler«-Wirt Joachim Zeller, weil dieser nicht ihn, sondern einen auswärtigen Spielmann angestellt habe, obgleich er doch »ein der Stadt dermahlen steuerbar halbes Haus besize und innehabe«. Die Antwort der Stadt war kühl und deutlich. Man könne die hiesigen Wirte nicht zwingen, er solle sich vielmehr »mit den Würthen und Gästen gut betragen, alsdann die Wür-

²² RP v. 4. 2. 1757.

²³ RP v. 6. 5. 1757.

²⁴ RP v. 23. 8. 1764.

²⁵ RP v. 2. 9. 1766. 1766 erfahren wir im Zusammenhang mit einem Streithandel auch vom Auftreten »der Spielleute von Nenzingen und Güttingen« in Stockach »bei Aufspielung ehrlicher Lieder und Gesänge in des Thomas Martin Behausung« (RP v. 8. 10. 1766). Viel früher allerdings, nämlich bereits 1706, werden die »Steißlingschen Spielleuth« bezeugt. Sie werden als Zeugen vom Stockacher Rat wegen einer Diebstahlsangelegenheit, die den Anlaß zu einer Wirtshaus-schlägerei im »schwarzen Adler« bot, angehört (RP v. 18. 8. 1706).

²⁶ RP v. 26. 4. 1769.

²⁷ RP v. 17. 1. 1783. Eine ähnliche Beschwerde der Tafernwirte wird auch 1804 erhoben.

²⁸ RP v. 11. 2. 1785.

the ihm vor einem Auswärtigen zu nemmen kein Anstand nemmen werden«²⁹. Von den »Aachemer Musicanten« ist im darauffolgenden Jahr nochmals die Rede. Der Stadt war am 25. 1. 1786 vom »Hochlöbl. k. k. Oberamt« bedeutet worden, den »Kronen«-Wirt Boos zu veranlassen, »zue dem auf den Abend abhaltenden Ball nicht die schon angestellte Sernatinger (Ludwigshafen), sondern die Aachemer Musicanten zum aufspielen« zu nehmen. Der Auffassung des Kronenwirts, er lasse sich »auf sein Haus kein(en) zwang in betreff der Musicantes anlegen«, auch seien »die Sernatinger Musicantes«, die er gedungen und mit denen er »accordiert« hätte, »würckhlich schon in seinem Hause angekommen«, im übrigen »mache er sich künftig nicht abwürfig, die Aachener Musicantes anzunehmen, wenn sie um den nämlichen Lohn nemmen und ballmusig aufspiehlen zu können sich vorhero ausweisen«, schloß sich auch die Stadt an. Man könne, so wurde dem Oberamt mitgeteilt, »in betreff der Musicante« den Wirten keinen Zwang anlegen und sei auch ferner nicht dazu bereit, in dieser Frage ein städtisches »Monopolio einzuführen«. Würde das Oberamt bei seinem Ansinnen verharren, wolle man sich beschwerend »an hohe Regierung« wenden³⁰.

Neben dem bereits genannten Spielmann »Xaverius Andreas« aus dem Dorf Aachen sind uns nur wenige weitere Musikanten im Verlauf des 18. Jahrhunderts namentlich bekannt. 1714 erbat der Schulmeister Johann Georg Werner von der Stadt die Bewilligung eines zusätzlichen Malters Kernen, »weill nit nur allein Er, sondern auch seine Kinder sich bey der Music brauchen lassen«. Die Stadt gewährte ihm seinen Wunsch, verband allerdings damit auch die Erwartung auf sein ferneres »wohl Verhalten«³¹. Beim Bittsteller ist indes durchaus möglich, daß er und seine Familienangehörigen als Kirchenmusiker tätig waren, sei es an der Orgel oder mit der Geige oder auch in Form der Einübung kirchlicher Lieder und Gesänge. Im Zusammenhang mit einer Wirtshausschlägerei beim Schankwirt Ferdinand Mayer im Jahr 1715 werden auch Josef Joachim Rauchenberger und der »Langeiger« Michael Wimpeler (auch Wimler, Wimbler geschrieben) als Spielleute genannt. 1718 erhebt der Spielmann Johann Kercher Klage gegen Michael Harrer, dieser »habe ihm den Paß verbrochen«³².

Auffällig ist schließlich auch, daß in den städtischen Unterlagen kein einziger Hinweis auf den Gebrauch von Blechblasinstrumenten erscheint. Nicht ausgeschlossen werden kann daher, daß auch für Stockach, zumindest beim Aufspielen zum Tanz und bei Bällen, während des gesamten 18. Jahrhunderts zutraf, was noch 1821 im nahen Überlingen den Rat im Hinblick auf Überlegungen, ob bei Tanzveranstaltungen eher Blas- oder Streichbesetzung zu bevorzugen sei, zu der Aussage veranlaßte: »Endlich ist das immerwährende Gelärme mit lauter blasenden Instrumenten den wenigsten Tanzliebhabern angenehm, sondern sie wünschen auch eine Abwechslung oder Milderung mit Saiteninstrumenten«³³.

III. Musikanten in der Stadt – Anfänge des Stockacher Musikvereinswesens

In seinem grundlegenden Werk über die »Blasmusik in Baden« trifft Wolfgang Suppan die folgende bedeutsame Feststellung: »In der Regel beziehen Blaskapellen und die daraus entstandenen Musikvereine das Datum ihrer Gründung auf das erste Auftreten von Holz-Blechbläser-Gruppen (Harmoniemusik) oder Bläser-Schlagzeug-Gruppen (Türkische Musik) in ihrer Gemeinde. Bei Ausrückungen im Zusammenhang mit geistlichen (Fronleichen) oder weltlichen Festlichkeiten (Schützen- oder Militärverein) werden die Ausgaben für Musiker in kirchlichen oder gemeindlichen Rechnungsbüchern vermerkt – und diese Eintragungen in den

²⁹ RP v. 15. 4. 1785. Das unmittelbar an die Stadt angrenzende Dorf Aachen war seinerzeit noch eine selbständige Gemeinde. 1817, dem Jahr der Eingemeindung nach Stockach, lebten hier einer dem Oberamt vorgelegten »Populationsliste der Gemeinde Aachen« zufolge in 45 Häusern insgesamt 355 Personen, darunter 140 Erwachsene. Unter den ebenfalls in dieser Liste genannten Berufen, die von den Aachener Bürgern ausgeübt wurden, werden ausdrücklich auch 3 Musikanten aufgeführt.

³⁰ RP v. 25. 1. 1786.

³¹ RP v. 5. 9. 1714.

³² RP v. 16. 5. 1718.

³³ W. Suppan, wie Anm. 1; S. 126.

Rechnungsbüchern bezeugen das Bestehen einer oft nur aus wenigen Musikern bestehenden »Freiluft- und Marschmusik. Auch der für die Vergabe der Pro-Musica-Plaketten zuständige Fachausschuß anerkennt solche urkundlichen Nachweise.«³⁴

In Stockach ist eine solche »Freiluft«-Musik erstmals 1711 nachweisbar. Unter der Position »Ausgaben« finden wir in den Stadtrechnungen dieses Jahres den folgenden inhaltsschweren Eintrag: »Jerg Sickhen Lauth Conto waß denen Musicanten, Fahnenragern Undt anderen an dem Schweizer Feyrtag in Anno 1711 angeschafft worden, bezalt 3 fl 36 kr«³⁵. 1715 heißt es in den Stadtrechnungen: »Diß Jahr ist aus seinen Erheblichen Ursachen ahnstatt der Mahlzeit denen Herren, Herren geistlichen Undt Musicanten das praesent gegeben worden mit 18 fl«. Von dem bereits an anderer Stelle im Zusammenhang mit einer Wirtshausschlägerei 1715 genannten Spielmann Michael Wimpeler erfahren wir übrigens auch, ihm sei die ihm auferlegte Strafe von 3 Pfd. Pfennig deshalb wieder erlassen worden, »weil er an der Rathsbesatzung mit seinen Cammeraden auff dem Rathauß auffgemacht« habe.

Nach einer längeren Pause werden wir dann wieder über die Beteiligung von Musikanten beim Schweizer Feiertag unterrichtet 1741 und von da bis 1752 nahezu alljährlich. 1741, 1742 und 1743 erhalten sie für ihre Mitwirkung jeweils 5 gut Wein. Es dürften demnach 5 Musiker gewesen sein. 1744 bekommen sie für ihr Spiel am Schweizerfeiertag 5 Gulden sowie 5 gut Wein, außerdem für 10 kr Brot wegen der Teilnahme an der Mühlheimer Wallfahrt. An Christi Himmelfahrt 1744 sind sie ebenfalls mit von der Partie; zusammen mit den »Geigenträgern« werden sie mit 9 gut Wein regaliert. 1745 und 1746 weisen die Stadtrechnungen für 5 Musikanten am Schweizer Feiertag die Ausgabe von jeweils 5 Gulden und 5 gut Wein aus. 1747 und 1748 wird ihnen jeweils 1 Gulden sowie Wein verabreicht, außerdem bezahlt das Säckelamt 1748 den Musikanten, Läutern, Fahnenragern, Kruzifix-, Kranz- und »Stöckleträgern« insgesamt 32 Kreuzer für eine Brotzeit. Eine Brotzeit erhalten die Musikanten auch an Himmelfahrt 1749. In diesem Jahr sind es allerdings nur 3 Musikanten, die für ihr Spiel am Schweizer Feiertag 3 Gulden bekommen. Nur 2 Musikanten gar wirken am Schweizer Feiertag 1750 mit und erhalten dafür 40 kr für Brot und einen Trunk. 1752 dagegen werden bereits wieder 6 Musikanten genannt, die sowohl am Schweizer Feiertag als auch am St. Ulrichstag und an Christi Himmelfahrt mitwirken und Wein und Brot geboten bekommen.

1763 wird die Mitwirkung der Musikanten bei der Aushebung angeworbener Rekruten bezeugt. Ignaz Degen, der Stadtwachtmeister, dem zusammen mit anderen die »Umschlagung und Werbung deren Stattregroueten« oblag, erhielt am 7. 2. 1763 »zur Außbezahlung deren Mußicanten auf dem Werbbblaz« 1 fl 30 kr. 1782 wiederum erfahren wir nochmals von der Beteiligung der Musikanten beim Schweizer Feiertag, danach wird es um sie wieder für mehrere Jahrzehnte still. Die in diesem Jahr von der Stadt getragenen Kosten für die Zeche von 4 »Himmelsträgern« und den Musikanten im Gasthof »Löwen« betrugen 10 fl 28 kr. Josef Friederang erhielt für das Schlagen der Stadttrommel 4 fl 16 kr³⁶.

³⁴ W. Suppan, wie Anm. 1; S. 159.

³⁵ Der Schweizer Feiertag als Dank- und Freudenfest über die Errettung der Stadt im Schwaben- oder Schweizer Krieg wurde in Stockach alljährlich seit 1499 in der Corporis Christi-Octav, acht Tage nach dem Fronleichnamfest, gefeiert – letztmals 1868. Die Wiedereinführung dieses Festes erfolgte 1970.

³⁶ Der Musikverein Stockach führte sein Gründungsdatum bisher, so auch in der 1955 herausgegebenen Festschrift aus Anlaß des 180. Vereinsjubiläums, zurück auf die Einstellung des »Musico« Fischer im Jahr 1775 durch die Stadt.

Joseph Fischer wurde jedoch nicht 1775, sondern erst 1778 von der Stadt angestellt; seine Aufgabe war auch nicht etwa die Leitung einer Stadtkapelle, sondern vielmehr der Auftrag, »in Instruierung der Jugend alle Emsigkeit und keinen Unterschied unter den Kindern anzuwenden« (RP v. 19. 5. 1778). In den Stadtrechnungen des Jahres 1781 wird er als »Chor Musikant« bezeichnet; für die Mitwirkung am Schweizer Feiertag 1782 erhält er einen Gulden ausbezahlt. Seine Aufgabe war daher zweifellos, die Sängerknaben zu »instruieren« und ihre Gesänge in der Kirche und bei Prozessionen zu leiten. Wahrscheinlich begleitete er sie mit der Geige, vermutlich war er auch Organist. Nachdem ihm wegen aufgetretener Schwierigkeiten in Besoldungsfragen – einen Teil seines Gehalts bezog er auch von kirchlichen Stiftungen – bereits zuvor schon einige Male der Dienst aufgekündigt worden war, sprach der Stadtrat unterm 26. 6. 1782 endgültig über ihn ein »Exilium abeundi« aus, da Fischer mit anderen zusammen bei einer nächtlichen Visitation noch im Wirtshaus angetroffen worden war. Ihn mit der Geschichte der Stockacher Stadtmusik in Verbindung zu bringen, ist irrig und

IV. Die Zeit der »Stockachischen Musikgesellschaft« und der Bürgerwehr-Musik

Ab 1784 betrieb das K. K. Kriegskommissariat Innsbruck in Stockach die Bildung eines Scharfschützen-Korps. Gesucht wurden Männer, »welche bei dem letzten Krieg schon unter dem Scharfschützen-Korps gedient haben«, ferner Jäger sowie »jene Scharfschützen, die mit gezogenem Rohr aufgelegt schießen«³⁷. Eine Schützengesellschaft hatte in der Stadt bereits seit einigen Jahrhunderten bestanden und das öffentliche und gesellschaftliche Leben mitbestimmend beeinflusst³⁸. Im Verlaufe des 18. Jahrhunderts hatte sie jedoch zunehmend an Bedeutung verloren. Im Zusammenhang mit der alljährlichen Feier des Schweizer Feiertags und dem Auftreten der Musikanten bei den Prozessionen beispielsweise werden die Stockacher Schützen bis zum letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts bezeichnenderweise kein einziges Mal genannt.

Zwar waren die Bemühungen um die Aufstellung eines Scharfschützen-Korps nicht übermäßig erfolgreich gewesen, da nur 5 Stockacher sich dazu gemeldet hatten und auch abermalige, 1797 verstärkte durchgeführte Werbeaktionen keine Resonanz fanden. Immerhin aber kam es nunmehr ab 1787 zu einer Wiederbelebung des Stockacher Schützenwesens, das im zunehmenden Maße ein militärisches Gepräge annahm und sich allmählich zum Bürgermilitär entwickelte.

Bereits 1789 wandten sich der Schützenmeister Anton Beschle »et consorten« an den Rat, ihnen bei der Beschaffung mit gleichen Waffen behilflich zu sein, »weilen sie bereits mit gleicher mondur an Corporis Christi Fest und am Fest des allerhöchsten Monarchen die Aufwartung zu machen gewillet« seien³⁹. Die Waffen, die sie mit Vermittlung des Rats aus Konstanz zu erhalten hofften, bekamen sie schließlich aus Überlingen. Zwar untersagte eine Verfügung der »Hohen Regierung« 1790 der Stadt »alle Ergötzlichkeiten aus dem gemeinen Seckel für die paradiierenden Schützen bey Fronleichnam und dergleichen Prozessionen«, was sich zunächst eher lähmend auf den gezeigten löblichen Eifer der Schützen auswirken sollte. Immerhin aber galt jenes Verbot nicht den üblichen Spenden der Stadt bei Schützenauftritten bei weltlichen Anlässen, daher gewährte der Rat auch 1791 »den bey Abhaltung des Namensfest Sr. K. K. Mayestät Leopold des II. paradiierenden Schützen auf ihr Ansinnen 3 Eymmer Wein nebst 2 brodt«⁴⁰. Hatte noch 1802 der Rat der »paradiierenden Schützengesellschaft« bedauernd eröffnen müssen, man sei zwar »mit fernerer fortpflanzung sehr wohl zufrieden und vergnügt«, sei jedoch »außer dem pulver gar nichts herzugeben ermächtigt«, sah dies bereits im darauffolgenden Jahr schon wieder ganz anders aus, und den Schützen wurden »auf den Schweizer Feiertag 2 Eimer Wein und auf jeden 2 kr Brot« bewilligt⁴¹. Spätestens seit diesem Jahr, in dem auf die Bitte der Schützen auch die Stadttrommel auf Kosten der Stadt wieder repariert worden war, möglicherweise aber auch bereits seit einigen Jahren zuvor, hatte man sich auch eine neue Schützenordnung gegeben, die aber leider nicht mehr existiert⁴². 1804 erhalten die »paradiierenden Schützen« insgesamt 6 Eimer Wein für zwei Auftritte bei eher weltlichen Anlässen,

entbehrt nachweislich jeglicher Grundlage.

Das nahezu kontinuierlich verfolgbare Auftreten Stockacher Musikanten (– die wohl auch identisch gewesen sein dürften mit den immer wieder bezeugten Spielleuten –) im Dienste der Stadt und der Kirche ab 1711 und während nahezu des ganzen 18. Jahrhunderts gestattet es hingegen zuverlässig, den Bestandsnachweis einer städtischen Musikerguppe bis 1711 zurückzuführen. Die Frage allerdings, in welcher Art und mit welchen Musikinstrumenten jener Vorgänger der heutigen Stadtmusik die Gottesdienste verschönert haben mag oder bei kirchlichen (Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Prozessionen, Wallfahrten, Patroziniumsfest) und weltlichen Anlässen (Schweizer Feiertag) auftrat, muß leider offen bleiben.

³⁷ Zitiert bei H. Wagner, »Aus Stockachs Vergangenheit«, Singen a. H., 1967, S. 302. Die Ausführungen Hans Wagners über die Anfänge des Stockacher Bürgermilitärs (S. 302 ff) sind allerdings lückenhaft und z. T. unrichtig.

³⁸ Wie wir die Einleitung der noch erhaltenen Stockacher Schützenordnung von 1652 entnehmen können, bestand ein geregeltes Schützenwesen in der Stadt bereits vor dem 30jährigen Krieg. In den Ratsprotokollen befinden sich älteste Hinweise dazu bereits seit 1615.

³⁹ RP v. 6. 1. 1789.

⁴⁰ RP v. 19. 9. 1791.

⁴¹ RP v. 17. 6. 1803.

⁴² RP v. 27. 5. 1803.

nämlich am 30. 9. »bei der Feier des erblichen Kaisers von Österreich« sowie am Namensfest des Kaisers Franz⁴³. 1809 erfahren wir aus den städtischen Rechnungen, daß zum »Bürgermilitär«, wie es von nun an konstant bezeichnet wird, 2 Pfeifer und 2 »Tambor« gehören; ab 1812 werden in der Regel 5 Mann »Pfeiffer und Tambors« alljährlich zu einer Einheit gezählt, die 1813 von 3 Offizieren befehligt wird, 43 Mann »unter dem Gewehr« und 3 Mann »Canoniers« besaß.

Was aber darüber hinaus eine solche Truppe erst völlig komplett machte, nachdem man seit den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts immer erfolgreicher um eine Vervollkommenung der Blasorchester mit verbesserten Instrumenten bemüht war und es zudem modern wurde, unter Einbeziehung des »türkischen Schlagzeugs« bestehende Ensembles zu einer »Türkischen Musik« umzuwandeln bzw. Neugründungen als »Türkische Musikkapellen« (Bläser-Schlagzeug-Gruppe) zu formieren, verdeutlicht wiederum W. Suppan: »Da zivile Bürgerwehren und Bürgermilizen als Abbild militärischer Formationen organisiert wurden, bedurften sie auch der Militärmusik, sowohl im Bereich der Signal- und Marschmusik wie im Unterhaltungs- und Bildungssektor . . . Von Überlingen und Markdorf am Bodensee, von Engen im Hegau . . . bis Neudenau in den Odenwald reichen die Zeugnisse für Türkische Musikkapellen, die als Bestandteil der paramilitärischen Formationen in Stadt und Land eine vielseitige Aufgabe erfüllten. Mit Sicherheit kann man diese Türkischen Musikkapellen als Vorläufer unserer Blaskapellen angeben«⁴⁴.

Dies war auch in Stockach nicht anders. Hier wirkte an der Schule seit 1803 der Lehrer Fridolin Schreiber derart erfolgreich, daß er 1813 nicht nur öffentlich »als ein würdiger und achtbarer Schulmann« gelobt und der Zustand der Stockacher Schule als »mustergültig« bezeichnet wurde, sondern auch vom Innenministerium die Ernennung zum »Musterlehrer« im Dekanatsbezirk Stockach erhielt⁴⁵. Auch um die Förderung der Musikkultur in der Stadt hat sich Schreiber außerordentlich große Verdienste erworben. Er war nicht nur der Begründer der »Stockacher Musikgesellschaft« im Jahre 1812, sondern auch (um 1820) eines Sänger-Chors, ein Vorläufer des heutigen »Eintracht«-Chors.

Die vom Schreiber ins Leben gerufene Musikgesellschaft gab sich zwar erst am 8. Oktober des Gründungsjahres eigene Statuten⁴⁶, trat aber bereits, wie aus den Stadtrechnungen ersichtlich ist, beim Corporis-Christi-Fest des Jahres 1812 mit 17 Musikanten und gemeinsam mit dem Bürgermilitär erstmals öffentlich auf. Obwohl diese Musikgesellschaft eine selbständige Gruppierung war, bestand dennoch eine enge Verbindung zum Bürgermilitär. Gemeinsam wurde von nun an alljährlich »durch die Corporis Christi Oktav bei den Prozessionen paradiert, geschossen und musiziert«, und gemeinsam freute man sich auch über den alljährlichen vom Rat dafür gewährten »gewöhnlichen Trunk«. 1817 umfaßte die Kapelle immerhin 26 Mann.

Trotz allen Florierens – so hatten sowohl die Musiker als auch das Militär noch am 25. März 1818 »von Sr. Durchlaucht dem Fürst von Fürstenberg für Musik und Parade« jeweils 3 Louisdor erhalten – konnte man aber insbesondere beim Schützenkorps mit dem bisher erreichten Zustand nicht sonderlich zufrieden sein, dies wohl in erster Linie deshalb, weil dessen Charakter trotz dem zur Schau gestellten martialischen Aufwand für eine Bürgermiliz dennoch eher alles andere als militärisch war. Mißmutig beklagten sich daher am 28. 3. 1818 der »Adler«-Wirt und Schützenhauptmann Guido Renner, Leutnant Strobel und Baptist Kühle gemeinsam mit dem »Musikdirektor« Schreiber und dem ebenfalls die Belange der Musiker vertretenden Ignaz Blank in einem umfangreichen Schreiben an das Bezirksamt Stockach darüber, »daß hier in Stockach, dem Hauptorte des Großh. Bezirksamtes, das Bürgermilitär im Vergleich mit

⁴³ RP v. 5. 10. 1804.

⁴⁴ W. Suppan, wie Anm. 1; S. 96. Zum Instrumentarium einer Musik im »türkischen Stil«, ihrer Herkunft sowie ihrer Verbreitung in Südwestdeutschland W. Suppan, wie Anm. 1; S. 78 ff.

⁴⁵ Nellenburgisches Intelligenzblatt v. 14. 8. 1813.

⁴⁶ Ihre Bestätigung erfolgte offenbar am 20. 11. 1812. Leider sind sie nicht mehr auffindbar.

jenen in benachbarten Orten noch so weit zurück ist«⁴⁷. Sie baten die Behörden um Unterstützung ihrer Absichten zur Änderung dieses Zustandes und unterbreiteten eine Reihe von Vorschlägen für die Neuorganisation einer »Compagnie«, die insgesamt 70 Mann umfassen sollte, darunter »ungefähr 20 Musikanten klein und groß«. Oberamtmann Müller vom Stockacher Bezirksamt gab den Bittstellern durchaus recht. Er sah deren Vorhaben »mit Vergnügen«, wertete ein neu zu organisierendes Bürgermilitär als eine »zweckmäßige Einrichtung« und empfahl, »ein Statutum« zu entwerfen, was unterm 2. 5. 1818 unter Einbeziehung der Ansichten der ebenfalls zu Rate gezogenen Stockacher Stadtväter auch erfolgte. Leider liegen auch diese Statuten heute nicht mehr in ihrem Wortlaut vor. Sie dürften indes weitgehend identisch gewesen sein mit denjenigen vom 12. April 1830, die noch erhalten sind und die deswegen erforderlich geworden waren, weil sich vor allem wegen der Möglichkeit, sich vom Dienst in der Truppe auch freikaufen zu können, erhebliche Mißstände beim Bürgermilitär eingeschlichen hatten. Uns interessieren hier daraus selbstverständlich in erster Linie diejenigen Punkte, die in einem engen Bezug zur Musikabteilung des Bürgermilitärs stehen:

§ 1 »Der erste Zweck des Bürgermilitärs ist die Verherrlichung religiöser Feierlichkeiten als: des Fronleichnamfestes, Patroziniums, Geburts- und Namenstages des Landesherrn u. dergl. Ein zweiter Zweck ist die Handhabung öffentlicher Sicherheit, wenn die höhere Behörden bei außerordentlichen Anlässen die Mitwirkung des Bürgermilitärs für notwendig halten«.

§ 2 »Die Compagnie soll zu jeder Zeit bestehen aus einem Hauptmann, einem Leutnant, einem Fähnrich, einem Compagnie-Verrechner, einem Feldwebel, einem Tambourmajor, vier Unteroffizieren, fünfzig Gemeinen, vier Tambours, wobei bemerkt wird, daß die Zahl der Gemeinen und Tambours nie unter obigem Stand sein soll«.

§ 3 »Nebst dieser, zum eigentlichen Dienst unter das Gewehr bestimmten Mannschaft besteht noch ein besonderes Musik-Corps, welches mit der Compagnie ein Ganzes bildet. Dieses soll haben ein(en) Kapellmeister (oder Direktor) und wenigstens 20 Musikanten«.

§ 4. »Vorstand der Compagnie ist der Hauptmann . . .«

§ 5 »Dem Musik-Corps ist der Kapellmeister vorgesetzt, welcher die unmittelbare Aufsicht über dasselbe hat, die Musikübungen anordnet und die Musikstücke bestimmt, welche aufgeführt werden sollen. Die zum Musik-Corps gehörigen Individuen stehen also zunächst unter den Befehlen des Kapellmeisters; das Musik-Corps hat sich aber, da es einen Teil der Compagnie ausmacht und der Hauptmann Vorstand der ganzen Compagnie ist, den Anordnungen desselben als Kommandant zu fügen«.

§ 9. »Es soll eigentlich, da alle Bürger untereinander gleich sind, auch bei dem Bürgermilitär kein Rangunterschied stattfinden; der ordnungsliebende, friedliche und tätige Mann wird sich von selbst über den unordentlichen, streitsüchtigen oder untätigen Mann erhaben fühlen, wenn ihn auch keine sonstigen Auszeichnungen schmücken sollte.

Jeder soll Ehre darin finden und stolz darauf sein, dem Bürger-Corps anzugehören, in welchem schon bei seinem Entstehen die ehrenhaftesten und angesehensten Bürger dienen«.

§ 10 »Von selbst versteht es sich, daß den vorgesetzten Ober- und Unteroffizieren im Dienst und während des Kommandos jene Achtung und Gehorsam bezeugt werden muß, die sie vermög ihrer Charge fordern können«.

§ 11 »Jeder neu angehende Bürger und Jeder, der ein bürgerliches Gewerbe auf eigene Rechnung betreibt, er mag ledig oder verheiratet sein, ist verpflichtet, bei dem Bürgermilitär Dienste zu leisten, sei es unterm Gewehr, bei der Musik oder durch sonstige Verwendung«.

§ 12 »Solche, die wegen körperlichen Gebrechen zum Dienste untauglich sind oder bei dem Antritt des Bürgerrechts oder eigenen Gewerbes das 45. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, können zum Dienste nicht angehalten werden, haben sich daher auch nicht loszukaufen; sie haben aber einen Beitrag zur Compagnie-Kasse für Anschaffung der Montur und Armatur zu

⁴⁷ Stadtarchiv Stockach (StA) IX/3–8. Hier auch alle weiteren Mitteilungen zum Bürgermilitär und der Bürgerwehr-Musik bis 1848/49.

leisten, dessen Bestimmung von dem Stadtrat nach Verhältnis des Vermögens ausgesprochen werden wird«.

§ 13 »Wenn ein tauglicher Pflichtiger aus häuslichen oder sonstigen Verhältnissen sich vom aktiven Dienst befreien will, so ist ihm dies gegen baren Erlag von 20 fl in die Compagnie-Kasse gestattet«.

§ 19 »Die Mitglieder des Bürger-Corps haben sich den Anordnungen des Corps Kommandanten, insofern solche billig und dem Zwecke des Bürgermilitärs überhaupt nicht entgegen sind, ohne Murren oder Widerrede zu fügen, so oft zum Exerzieren oder sonst ausgerückt wird, pünktlich zu erscheinen, sich jederzeit ordentlich zu betragen, Streitigkeiten untereinander besonders zu vermeiden und sich überhaupt so auf(zu)führen, daß das Corps der Stadt zur Zierde gereicht⁴⁸«.

§ 21 »Jedes Mitglied, welches beim Ausrücken oder Exerzieren ohne vorherige Erlaubnis nicht erscheint oder sich sonstiger Vergehen im Dienste schuldig macht, wird entweder mit mehrstündigem Arrest oder einer Geldstrafe von 30 kr belegt«.

§ 23 »Sollte ein Mitglied durch fortgesetztes ungehorsames Betragen, durch Zank und Streitsucht oder sonstige schlechte Aufführung dem Corps Schande bringen, so wird solches ohne anders ausgestoßen«.

§ 28 »Die Bekleidung des Bürger-Corps besteht gegenwärtig in einem Tschako mit weißen Fangschnüren und einem Schilde mit dem Stadtwappen, einem dunkelblauen Rock mit roten Aufschlägen und Spiegel und mit weißen Knöpfen; die Auszeichnung der Ober- und Unteroffiziere ist weiß, in weißen Pantalons und Gamaschen. Die Bewaffnung ist eine Muskete mit Bajonett, ein Sabel und Patrontasche⁴⁹«.

§ 29 »Montur und Armatur hat sich jedes Mitglied aus eigenen Mitteln anzuschaffen; doch wird man Unvermöglichen an die Hand gehen von Seite der Compagnie«.

§ 30 »Die Montur und Armaturstücke, Musikinstrumente, welche Eigentum der Compagnie oder des Musik-Corps sind, die sich in Händen einzelner Mitglieder befinden, müssen jedesmal nach gemachtem Gebrauch in gutem Stande zurückgegeben und sodann in der Armaturkammer auf dem Rathaus aufbewahrt werden«.

§ 31 »Auch jene jMontur und Armaturstücke, Musikinstrumente etc., welche Eigentum der Mitglieder sind, müssen immer im guten Stande erhalten werden, und sie sollen, wenn der Eigentümer selbe nicht mehr bedarf, nicht an Auswärtige verkauft, sondern der Compagnie um einen billigen Preis verabfolgt werden«.

Hatte sich noch am 23. November 1828 das Bürgermilitär mitsamt seiner Musikabteilung in angemessener Weise an den Feierlichkeiten in der Stadt aus Anlaß des 100jährigen Geburtstages des Großherzogs beteiligt⁵⁰, sollte sich dennoch zeigen, daß auch die neuen Statuten, trotz aller Bemühungen des Offiziercorps, kein wirksames Mittel waren, den Schlendrian in der Mannschaft zu beseitigen. Die Fälle disziplinenlosen Verhaltens und von »Subordination« häuften sich, und der Stadtrat machte von seinem Recht der Bestrafung sich »unverschämt« aufführender Mannschaftsmitglieder nur überaus zurückhaltenden Gebrauch. Auch Kapellmeister Schreiber hatte bereits am 9. Juni 1830 Anlaß zur Beschwerde beim Bürgermilitär-Hauptmann Josef Anton Sugg über den Schreiner Renker, da dieser sich unter dem Vorwand anderer dringlicher Arbeiten geweigert hatte, beim Kapellmeister den »türkischen Mond« (= Schellenbaum) abzuholen sowie sich bei der Musik einzufinden⁵¹. Ein Jahr später, 1831, legte

⁴⁸ In ihrem Schreiben vom 28. 3. 1818 an das Bezirksamt hatten die Antragsteller ganz konkret die Auffassung vertreten: »Sollen – um die Sittlichkeit zu befördern – unter der Comp. und Musik keine mutwilligen Händel- und Schuldensmacher, Volltrinker oder sonst schlecht Betragende geduldet werden, und die Vorsteher dieser Mannschaft sollen berechtigt werden, derlei Mitglieder selbst an Gelde strafen zu dürfen«.

⁴⁹ Pantalons = Hosen. Auch die Musiker waren so gekleidet, nur trugen sie zusätzlich noch einen Federbusch auf dem Tschako. Wie ein Hinweis in der Einleitung der Statuten verdeutlicht, war das Bürgermilitär hinsichtlich seiner Bekleidung und Bewaffnung dem Großherzogl. Militär nachgebildet.

⁵⁰ Nellenburgisches Intelligenzblatt v. 29. 11. 1828.

⁵¹ Es ist dies einer der wenigen Belege dafür, daß es sich bei der von Fridolin Schreiber aufgebauten und geleiteten Musik-

Schreiber sein Dirigentenamt, »ohne aufgekündet zu haben«, sogar »wegen widerfahrenen Ungehorsams einiger Musikmitglieder« nieder. Da zu befürchten war, daß sich die Musik völlig auflösen würde, wenn der »Übelstand« eines fehlenden Dirigenten länger andauern würde, lud der Gemeinderat die Mitglieder des Musikkorps am 3. 6. 1832 zu einer Aussprache auf das Rathaus, wo sie ihre Vorstellungen zu einer künftigen Organisation und zu Statutengrundlagen darlegen sollten. Die Dirigentenwahl sollte dabei ebenfalls vorgenommen werden.

Die von den Mitgliedern vorgeschlagenen »Grundbedingungen« gingen dahin, dem Kapellmeister künftig zwei Mitglieder aus der Musik beizugeben, die beratende Stimme hätten. Seien beide gleicher Ansicht, müßte sich ihnen der Kapellmeister anschließen, wären sie jedoch unterschiedlicher Auffassung, gelte Stimmenmehrheit. Die bisher extra geführte Musikkasse solle künftig mit der Kompagniekasse vereinigt werden. Die Instrumente, die der Kirche, und jene, die der Kompagnie gehören, sollen den Musikmitgliedern »mitgeteilt« werden. Die Empfänger seien dafür verantwortlich, wenn erwiesen werde, daß das Instrument mutwillig verdorben wurde. Wenigstens alle 14 Tage solle entweder auf dem Rathaus oder in der Schule eine Probe abgehalten werden und zwar jeweils am Sonntagnachmittag von 1 Uhr bis 2 Uhr. Alle Jahre sollten 2 neue Märsche oder sonstige passende Musikstücke einstudiert werden. Schließlich wünschten sich die Musiker auch eine »angemessene Auszeichnung«, die das Offizierscorps zu bestimmen hätte. Sie sprachen sich einmütig für eine Wiederwahl des bisherigen Kapellmeisters Schreiber aus und bestimmten als diejenigen zwei Ausschußmitglieder, die künftig dem Kapellmeister beigegeben werden sollten, Adam Schlegel und Ferdinand Berchtold. Da aus Anlaß der Besprechung der Musiker auf dem Rathaus der Ratsdiener beauftragt gewesen war, ein Verzeichnis der Musiker zu besorgen, sind uns deren Namen bekannt. Es waren dies: Lehrer Vetter, Mathäus Müller, Ferdinand Berchtold, Johann Haggenmüller, Adam Schlegel, Martin Blank, Norbert Abt, Josef Untersinger, Wenzel Schuler, Josef Hof(f)mann, Anton Schreiber, Karl Ströhle, Maximilian Pfeifer, Seligeyer (?), Anton Hund, Baptist Burth, Bernhard Berchtold, Max Reiser, Karl Fetzer, Leopold Blank.

Oberlehrer Schreiber hatte sich nunmehr zu entscheiden, ob er zur Übernahme des Dirigentenamtes wieder bereit sei. Seine dem Bürgermeister am 6. Juni 1832 mitgeteilte Stellungnahme ist überaus aufschlußreich und verdient es, hier in aller Ausführlichkeit wiedergegeben zu werden. Er anerkannte zunächst alle Bemühungen »um die Aufrechterhaltung des Bürgermilitärs und der dazu geeigneten Musik«, meinte aber dann zur Situation des Kapellmeisters in einer Stadt wie Stockach mit einiger Bitternis: »Es verhält sich nämlich dahier bisher nicht, wie in größeren Städten und beim Großh. Militär, wo derley Individuen zu Kapellmeistern und zur Musik vorrätig, somit nach Wunsch zu wählen und zu ersetzen sind und auch standesgemäß honoriert werden, oder wo die Musikstücke bloß durch einiges Probieren schon fertig gespielt werden können, sondern hier sollte ein Kapellmeister

1. gründliche Kenntnisse in allen Instrumenten besitzen, somit im Stande seyn, in allen den erforderlichen Unterricht selbst ertheilen zu können.
2. Sollte er aus der meist kleinen Anzahl genioesen Personen die Tauglichen zur Vocal- oder Instrumentalmusik zu wählen wissen und gratis unterrichten.
3. Ist mit dieser Musik die weit vorzuziehendere Kirchenmusik, die auch öfters vorkommt, zu unterhalten.
4. Müssen nach Verschiedenheit der Feste und sonstigen Veranlassungen, und besonders nach Fähigkeiten der Individuen, meistens wiederholte Proben abgehalten werden, was Zeit und Mühe fordert und viele von der Musik abschreckt und zum Militär antreibt, weil dort die ganze Exerzier- und Paradekunst in 8 bis 14 Tagen erlernt ist.

kapelle um eine »Türkische Musik« gehandelt hat. Ein weiterer eindeutiger Hinweis findet sich in einem Brief Schreibers v. 16. 6. 1828 an den Bürgermeister mit der Bitte um Ausbezahlung zugesagter Gelder für 1827 und 1828 (4 fl 12 kr pro Jahr), »um dem gesamten Sänger-Chor sowie jenen Musikfreunden, welche sich – außer der türkischen Musik – das ganze Jahr bemühen, die Musik in der Kirche dahier aufrecht zu erhalten, eine kleine Freude und Aufmerksamkeit zu verschaffen«. Wie die Türkische Musik im einzelnen besetzt war, ist nicht bekannt.

5. Ist es nicht hinlänglich, nur unbedingt Musikalien zu beschicken und zur Probe vorzulegen; sondern der Geist derselben muß zuvor einstudiert und die Stimmen nach Maßgabe und Kräften der Spielenden, ohne den Geist des Stückes zu schwächen, versetzt und abgeändert werden, denn die Musiker dahier können sich nicht nach den Musikstücken, sondern jene müssen nach den Fähigkeiten der Musiker eingerichtet werden. Gewiß keine leichte Aufgabe!»

Nach der Aufzählung weiterer Schwierigkeiten, wobei er auch auf den schlimmen Zustand der meisten Instrumente verwies und damit unterstreichen wollte, wie sehr die »Militär- und Kirchenmusik dahier zerrüttet und dem Zerfalle nahe« und es daher großer Kosten und Anstrengungen bedürfe, die Musik wieder in einen guten Zustand zu versetzen, meinte Schreiber weiter, es sei leicht zu entnehmen, warum er, der sich seinem Amt »nie entzogen habe, sondern vielmehr ausgeschoben« worden sei, jetzt wieder einstimmig gewählt worden wäre: »Keiner wird bei so bedenklichen Umständen so leicht die beständige, mit Verdruß und Undank verbundene Mühe gratis übernehmen wollen, wie es der Unterzogene seit 1812, also 20 Jahre lang, nach Kräften getan und besorgt zu haben glaubt, der Kosten für Montur, eigene Instrumenten, Lichter bei Proben, Abschreiben und Abändern der Musikstücke, Papier usw. nicht einmal zu gedenken«.

Sodann befaßte sich Schreiber ausführlich mit den Vorschlägen des Ausschusses, wobei er zur empfohlenen Vereinigung der Musikkasse mit der des Bürgerkorps anmerkt: »Ist nichts zu erwidern, weil sich nichts mehr in der Kasse vorfindet. Übrigens wird sich auf die Statuten für die Musikgesellschaft vom 8. Oktober 1812 berufen«. Unter folgenden Bedingungen aber sei er bereit, »aus Achtung für den löblichen Stadtrat und die löbl. Stadtgemeinde« provisorisch die Stelle eines Kapellmeisters nochmals zu übernehmen: 1. »Daß es mir freistehe, in Uniform mitzugehen und mitzuspielen oder nicht. Die Dirigentschaft will ich besorgen oder durch einen andern besorgen lassen . . . 2. Daß sämtliche Musiker aufgefordert und verpflichtet werden, sowohl bei Proben als sonstiger Musik unausbleiblich – insofern keine wichtigen Gründe vorhanden sind – fleißig und zur bestimmten Zeit erscheinen und mitmachen zu müssen, so wie es oben berührte Statuten vorschreiben. 3. Daß sämtliche Instrumente, wie auch die Monturen, sorgfältig und genau untersucht, verbessert, ergänzt oder neu angeschafft werden, denn die meisten sind alt, abgenutzt und unbrauchbar geworden. 4. Daß für den Kapellmeister ein verhältnismäßiges und der Bemühung angemessenes Honorar jährlich, sei es aus der Militär-, Stadt- oder Zunftkasse, oder den Fabriken und Pflugschaften, oder von allen zusammen, ausgemittelt werde, damit er in Stand gesetzt wird, den Unbemittelten, die Freude, Genie und Fähigkeiten haben, in der Instrumental- und Vocalmusik unentgeltlichen Unterricht zu erteilen. 5. Wäre es zu wünschen, daß zur Erhaltung der Harmonie, zur Anspornung des Eifers der Musiker, von Seite wohllöbl. Stadtrats hie und da, besonders bei Hauptproben, ein verehrtes Mitglied desselben anwohnen möchte«. Abschließend forderte Schreiber auch »zur Freude und Aufmunterung« der Musiker eine über die bisher für die Beteiligung am Schweizer Feiertag erhaltene Honorierung hinausgehende Vergütung. Während das Bürgermilitär im Jahre höchstens 4 bis 5 mal seine Exerzierübungen mache, seien die Musiker darüber hinaus zusätzlich auch gehalten, »das ganze Jahr in und außer der Kirche Dienste zu leisten«.

Zwar unterstützte auch Stadtpfarrer Vanotti die Meinung Schreibers und sprach sich ebenfalls für eine angemessene Honorierung des Kapellmeisters aus, da »durch derartige musikalische Übungen auch die Kirchenmusik einen höheren Grad der Vollkommenheit erreichen« würde. Das Offizierskorps hingegen meinte in seiner eigenen Stellungnahme zu den Vorschlägen Schreibers am 22. 7. 1832, zur Honorierung der Leitung der »hiesigen Militärmusik« könne die Kompaniekasse nicht herangezogen werden, »da . . . diese Kasse immer Überfluß an Geldmangel hat«. Mit den übrigen Bedingungen Schreibers als Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Dirigentenamtes war man ebenfalls nicht einverstanden und empfahl stattdessen dem Gemeinderat, »gütigst eine andere Direktor-Wahl veranstalten zu wollen«. Fridolin Schreiber resignierte daraufhin endgültig, und neuer Dirigent der Bürgermilitär-Musik wurde

nunmehr Adam Schlegel.

Auch unter seiner Stabführung beteiligte sich die Kapelle – 1834 gehörten ihr 22 Musiker an; hinzu kamen noch 4 Tambours mit dem Tambourmajor – in der Regel viermal im Jahr beim »Ausrücken und Paradiere«, nämlich an Fronleichnam, am Schweizer Feiertag, am Oswaldifest (als dem Patroziniumstag) und am Geburtstag des Großherzogs. Zwar löste sich das Bürgermilitär 1835 auf, die Kapelle aber blieb weiterhin bestehen, wie aus einer Anzeige der »Casino-Lesegesellschaft« im Nellenburgischen Intelligenzblatt v. 21. 11. 1835 eindeutig hervorgeht. Hier heißt es: »Auf das Cäcilienfest am 22. November 1835 hat der hiesige Musikverein unter Mitwirkung benachbarter Musikfreunde eine Abendunterhaltung mit Gesang und Instrumentalmusik, sodann für die Mitglieder des Museums und die Eingeladenen einen Ball veranstaltet. Der Anfang ist Schlag 6 Uhr, und das Lokal ist im Gasthof zum Löwen«.

Mit Sicherheit wissen wir, daß anlässlich des 2. Sängerfestes des »Gesangvereins am Bodensee« am 18. 7. 1837 in Meersburg, an dem sich auch der Stockacher Gesangverein beteiligte, dieser auch von der Stockacher »Blechinstrumentalmusik« begleitet worden war; aller Wahrscheinlichkeit nach aber gehörten die Stockacher Musiker auch schon beim 1. Sängerfest des »Gesangvereins am Bodensee« am 12. 7. 1836 in Konstanz zur Begleitung der Stockacher Sänger⁵².

1838 kam es zu einer Neukonstituierung des »Bürgerlichen Militär Corps der Stadt Stockach«. Ein bereits am 17. 12. 1837 von den Bürgerwehr-Mitgliedern verabschiedeter neuer Statutenentwurf, der die Vereinszwecke in etwa so definierte wie bereits die Statuten von 1830 und darüber hinaus einen überaus umfangreichen Strafkatalog für Vergehen und Versäumnisse aller Art enthielt, fand seine behördliche Genehmigung am 10. April 1838. 23 Musiker gehörten nunmehr zu dem der Bürgerwehr nach wie vor unterstellten »Musikpersonal«. Bestand sollte dieses neu gegründete Bürgermilitärkorps, das nunmehr alljährlich von der Stadt für seine Aufwendungen 25 Gulden und 1844 zur Beschaffung neuer Instrumente einen Zuschuß von 160 Gulden erhielt, bis zum Scheitern des Hecker-Aufstandes im April 1848 haben. 1846 zählten zum Bürgermilitär insgesamt 133 Mann, darunter 6 Tambours und 22 Musikanten, die ab 1846 von dem seit Oktober 1845 in Stockach unterrichtenden Lehrer Benedikt Winterhalter geleitet wurden. Damit hatte das Stockacher Bürgermilitär seinen höchsten bisher erreichten Stand erhalten. Neben der Beteiligung bei Paradeübungen und Prozessionen wie schon in den Jahren zuvor wissen wir von Auftritten der Musiker auch bei der feierlichen Einweihung der neuen Fahne des Bürgermilitärs am 20. Mai 1839 (– die alte Fahne von 1822 war der wiedererstandenen Bürgerwehr nicht mehr wirkungsvoll genug erschienen –)⁵³, außerdem, zusammen mit »verschiedenen Militärmusiken der anwesenden Bürgercorps der Nachbarorte«, anlässlich des am 10./11. Oktober 1842 in Stockach abgehaltenen Landwirtschaftlichen Zentralfestes, das alljährlich einmal in einem anderen Landesteil Badens stattfand⁵⁴. Für den 15. 2. 1845 bezeugt schließlich das Nellenburgische Intelligenzblatt, die ehemalige Stockacher Heimatzeitung auch eine »Musik-Produktion« des »Musik-Vereins zu Stockach« im Gasthof »Krone«. Allem Anschein nach war diesem Auftritt eine Neuorganisation bei den Musikern vorausgegangen, wie wir ebenfalls einer Notiz im Nellenburgischen Intelligenzblatt des Jahres 1845 entnehmen können. Unterm 10. 2. 1845 bot hier nämlich der langjährige Leiter der Musikchöre des Thurgauischen Militärs, der Konstanzer Christoph Maier, seine Dienste an in der Unterrichtung aller Blasinstrumente, »welche heutigen Tages bei einer sogenannten türkischen- und Blechmusik üblich sind« und verwies in diesem Zusammenhang darauf, er hätte in Stockach »unlängst eine Blechinstrumentalmusik (neu) zu organisieren« gehabt⁵⁵.

⁵² Zur Gründung des »Gesangvereins am Bodensee« und seinen Sängerfesten, vgl. Hans-Günther Bäurer, »H. G. Nägeli, C. F. Schmalholz und der Gesangverein am Bodensee«, in »Hegau«, Zs. f. Geschichte, Volkskunde und Naturgeschichte des Gebietes zwischen Rhein, Donau und Bodensee, Singen a. H., Nr. 35/1978, S. 29–62.

⁵³ H. Wagner, wie Anm. 37, S. 306.

⁵⁴ Beilage »Gesellschaft« zum Nellenburgischen Intelligenzblatt Nr. 82 und 83/1842.

⁵⁵ Nellenburgisches Intelligenzblatt v. 19. 2. 1845.

Nach der Niederschlagung der 1848er Unruhen im badischen Land und der Auflösung der daran mehr oder weniger beteiligten Bürgermilizen und ihrer Musikkapellen kam es relativ bald in ganz Baden zu einem Trend, den wiederum W. Suppan so umschreibt: »In der Regel entstanden (nunmehr) unmittelbar daraus neue, auf privater oder anderer städtischer Basis organisierte Musikergruppen, die durch die nun erlassenen Gesetze die Möglichkeit erhielten, sich als juristische (d. h. juristische) Personen zu formieren (und) nach polizeilich genehmigten Statuten ein geordnetes (und) beobachtbares Vereinsleben zu entfalten . . .⁵⁶« In Stockach wurde am 15. März 1857 der Musikverein »Harmonie« aus der Taufe gehoben. Mit dieser Vereinsgründung befanden sich die Stockacher nicht allein nur in guter Gesellschaft mit ähnlichen Neugründungen in den Städten der näheren und weiteren Umgebung; sie setzten damit gleichzeitig auch einen markanten Eckpunkt in einer von nun an relativ kontinuierlich verlaufenden Entwicklung, die mit der Feier des 275jährigen Vereinsbestands im Jahr 1986 ihren vorläufigen Höhepunkt finden sollte⁵⁷.

⁵⁶ W. Suppan, wie Anm. 1; S. 97.

⁵⁷ Nachzutragen sind an dieser Stelle noch zwei behördliche Verfügungen bzw. Verbote aus dem Jahr 1820, die ein interessantes Streiflicht auf Gegebenheiten der damaligen Zeit abgeben. Am 18. Juli 1820 erinnerte das Stockacher Bezirksamt an ein bereits einmal am 10. Oktober 1812 im Nellenburgischen Intelligenzblatt bekanntgemachtes »Verbot der Vortänze« mit dem weiteren Zusatz, »daß sowohl die Wirte, welche Vortänze zulassen, als die Musikanten, welche solche aufspielen, nach Beschaffenheit der Umstände in 5 bis 10 Gulden Strafe und überdies zur Zahlung der Kosten verfällt werden, welche die aus Veranlassung solcher Tänze häufig entstehenden Rauffereyen veranlassen«. (Nellenburgisches Intelligenzblatt v. 22. 7. 1820.)

Unterm 7. Oktober wies das Bezirksamt alle »Lehrer und ihre Gehülfen« mit großem Nachdruck auf die folgende, bereits anfangs August des Jahres erlassene Verordnung der »Kirchensektion« des Innenministeriums hin: »Man vernehme mit Mißfallen, daß der bestehenden frühern Verordnung ungeachtet in manchen Gegenden die Schullehrer und ihre Gehülfen, der Würde ihres Amtes nicht eingedenk, bey Hochzeiten und anderen öffentlichen Lustbarkeiten sich als Musikanten und Lustigmacher gebrauchen lassen, und dadurch nebst andern Unschicklichkeiten auch zum unmäßigen Trinken und zu öftern Schulversäumnissen Anlaß und Gelegenheit erhalten. Es seye um dafür zu sorgen, daß die gegen das sogenannte Aufspielen bey Hochzeiten usw. bestehende Verordnung künftig von allen Schullehrern überall genau beobachtet, und die Übertreter unmittelbar dem Ministerio zur Bestrafung angezeigt werden. Das hochlöbl. Kreisdirektorium hat beigefügt, daß von den Pfarrämtern unter keinerlei Vorwand zum Aufspielen Erlaubnis erteilt werden könne. Es ist zwar diesseits nicht bekannt, daß dieser republizierten Anordnung im herwärtigen Bezirk entgegengehandelt worden wäre; man bringt jedoch diesselbe zur Wissenschaft sämtlicher Pfarrämter und Schullehrer, damit sich auch für die Zukunft desto weniger dagegen verstoßen werde.« (Nellenburgisches Intelligenzblatt v. 14. 10. 1820.)